Arbeitsbuch Neue EBA-Leitlinie Kreditvergabe/-überwachung

Umfangreiche NEUE Kredit-Mindeststandards:
Neue Vorgaben bei Governance-Anforderungen •
Kreditvergabeverfahren/Kreditwürdigkeitsprüfung •
Kreditsicherheiten • Überwachung

Zitiervorschlag:

Autor, Arbeitsbuch Neue EBA-Leitlinie Kreditvergabe/-überwachung, RdNr. XX.

ISBN: 978-3-95725-973-8

© 2021 Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg

www.FCH-Gruppe.de info@FCH-Gruppe.de

Satz: Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

Druck: VDS-VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT,

Neustadt an der Aisch

Arbeitsbuch Neue EBA-Leitlinie Kreditvergabe/-überwachung

Umfangreiche NEUE Kredit-Mindeststandards:
Neue Vorgaben bei Governance-Anforderungen •
Kreditvergabeverfahren/Kreditwürdigkeitsprüfung •
Kreditsicherheiten • Überwachung

Anne-Kathrin Ahsbahs

Managerin Audit Financial Services BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Regina Cieslak

Manger Audit Financial Services, Restrukturierungs- und Sanierungsberater Bank BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mike Fahlenbock

Leiter Fachbereich Kredit Zentral, Prokurist Marktfolge Kredit Volksbank im Bergischen Land eG

Björn Grunwald

Associated Partner, Wirtschaftsprüfer Financial Services BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Benny J. Gutmark

Geschäftsführender Gesellschafter Gutmark, Radtke & Company GmbH, Frankfurt/M.

Eberhard Mailach

Leiter Kreditsekretariat Nassauische Sparkasse, Wiesbaden

Wolfgang Otte

Partner, Leiter Financial Services
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hans Radtke

Geschäftsführender Gesellschafter Gutmark, Radtke & Company GmbH, Frankfurt/M.

Björn Reher

Partner Financial Services/Audit Mazars GmbH & Co. KG, Hamburg

Dr. Sebastian Reichardt

Geschäftsbereichsleiter Marktfolge Kredit Volksbank im Bergischen Land eG, Remscheid

Prof. Dr. Svend Reuse

Mitglied des Vorstands Kreissparkasse Düsseldorf,
Honorarprofessor an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management,
Mitglied im Fachbeirat des isf – Institute for Strategic Finance,
Mitglied im ZWIRN (Zentrum für wissenschaftliches, interdisziplinäres
Risikomanagement und Nachhaltigkeit) an der Ostfalia Hochschule

Mag. Roland Salomon

BA CPM CRM,

Stellvertretender Abteilungsleiter Aufsicht über Dezentral Organisierte Kreditinstitute Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Michael Schnüttgen

Direktor Vorstandsstab
Internationales Bankhaus Bodensee AG

Mag. Dr. Christof Splechtna

Risikovorstand Raiffeisenlandesbank Tirol AG, Innsbruck

Dr. Helge Thiele

Senior Consultant Risikomanagement ADVISORI FTC GmbH, Frankfurt/M.

Inhaltsübersicht

A.	Einleitung zu den EBA/GL/2020/06 zur	
	Kreditvergabe und -überwachung	1
В.	Kreditrisiko-Governance und Risikokultur	17
C.	Verfahren zur Kreditvergabe	49
D.	Bepreisung	85
Ε.	Bewertung von Immobilien und beweglichen Vermögenswerten	93
F.	Überwachungssystem	177
G.	Gap-Analyse zu den bisherigen MaRisk-Regelungen	191
Н.	»Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Kreditvergabe/-Überwachung«	229
I.	Explizite Anforderungen an die Bewertung von Kreditwürdigkeit	265

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung zu den EBA/GL/2020/06 zur Kreditvergabe und -überwachung (Reuse)					
				3		
	I.	Herleitung und Ziel dieses Buches Entstehungsgeschichte und Aufhan der ERA /GL /2020/06				
	II.	Ent	Entstehungsgeschichte und Aufbau der EBA/GL/2020/06			
	III.	Ana	alyse der Inhalte der EBA/GL/2020/06			
		1.	Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten (Tz. 1–4)	5		
		2.	Gegenstand, Anwendungsbereich und			
			Begriffsbestimmungen (Tz. 5–17)			
		3.	Umsetzung (Tz. 18–23)	8		
	IV.	Faz	it und Ausblick auf die Zukunft	9		
В.	Kred	ditris	siko-Governance und Risikokultur (Mailach)	17		
	I. Verantwortung des Leitungsorgans			19		
	II.	Kre	editrisikokultur	20		
	III.	Kre	editrisikoappetit, Kreditrisikostrategie und			
		Kre	editrisikolimits	24		
	IV.	Stra	ntegien und Verfahren für das Kreditrisiko	25		
		1.	Allgemeine Vorgaben	25		
			a) Kreditvergabekriterien (Buchstabe b.)	26		
			b) Kreditrisikokonzentrationen (Buchstabe e.)	27		
			c) Kreditrisikominderung (Buchstabe f.)	28		
			d) Automatisierte Entscheidungsverfahren			
			(Buchstabe g.)	31		
			e) Abweichungen vom Standard (Buchstabe h.)	31		
		2.	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	33		
		3.	Gehebelte Transaktionen	33		
		4.	Technologiegestützte Innovationen für die Kreditvergabe	34		
		5.	Modelle für die Kreditwürdigkeitsprüfung	36		

		6.	ESG-Faktoren und ökologisch nachhaltige Kreditvergabe	36
			a) Begriffsdefinitionenb) Auswirkung auf die Kreditvergabe	37 38
		7.	Dateninfrastruktur	40
	1 7			
	V.		ditentscheidungen	41
	VI.	Kre	ditrisikomanagement und interne Kontrolle	42
	VII.	Res	sourcen, Qualifikation, Vergütung	46
C.	Verf	ahre	n zur Kreditvergabe (Ahsbahs/Cieslak/Grunwald/Otte)	49
	I.	Info	ormationen und Dokumentation	57
	II.	Prü	fung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers	60
		1.	Allgemeine Bestimmungen für die Kreditvergabe an	
			Verbraucher	60
		2.	Ausleihungen an Verbraucher im Zusammenhang mit Wohnimmobilien	62
		3.	Sonstige besicherte Verbraucherkredite	63
		4.	Unbesicherte Verbraucherkredite	64
		5.	Kreditvergabe an Kleinst- und Kleinunternehmen	65
		6.	Kreditvergabe an mittlere und große Unternehmen	70
		7.	Finanzierung von Gewerbeimmobilien	76
		8.	Finanzierung von Immobilienentwicklungen	78
		9.	Leveraged Finance (Gehebelte Transaktionen,	
			Unternehmenskäufe auf Kreditbasis)	79
		10.	Schiffsfinanzierung	80
		11.	Projektfinanzierungen	82
	III.	Kre	ditentscheidung und Darlehensvertrag	83
D.	Bepi	reisu	ng (Mailach)	85
	I.	Gru	ındsätzliche Überlegungen	87
	II.	Def	inition eines Preisrahmens	89
	III.	Pro	dukt- und Kundenspezifischer Preisrahmen	90

E.	Bewertung von Immobilien und beweglichen				
	Veri	mög	enswerten	93	
	I.		nleitung und Einordnung der Inhalte zur Bewertung von mobilien und beweglichen Vermögenswerten (Schnüttgen)	95	
	II.		alyse der Anforderungen und Ableitung von ndlungsempfehlungen <i>(Schnüttgen)</i>	98	
		1.	Bewertung zum Zeitpunkt der Kreditvergabea) Besicherung mit Immobilienb) Besicherung mit beweglichen Vermögenswerten	98 103 114	
		2.	Überwachung und Neubewertunga) Besicherung mit Immobilienb) Besicherung mit beweglichen Vermögenswerten	121 121 132	
		3.	Kriterien für Sachverständige	135	
		4.	Kriterien für fortgeschrittene statistische Bewertungsmodelle	146	
	III.		zit zu den Inhalten zur Bewertung von Immobilien und weglichen Vermögenswerten (Schnüttgen)	152	
	IV.		tuelle aufsichtsrechtliche Prüfhandlungen im Bereich der wertung von Immobilien (Reher)	156	
		1.	Gutachterwesen	156	
		2.	Wertbeeinflussende Umstände	159	
		3.	Ermittlung des Beleihungswerts a) Sachwertermittlung	161 161	
			b) Ertragswertermittlung	166	
			c) Vergleichswertermittlung	168	
		4.	Wertermittlung bei Spezialimmobilien	169	
		5.	Wertermittlung bei Kleindarlehen	171	
		6.	Durchführung von Objektbesichtigungen	173	
		7.	Festsetzung des Beleihungswerts	175	

F.	Übe	erwac	chungssystem (Fahlenbock/Reichardt)	177
	I.		gemeine Bestimmungen zum Rahmen für die Editrisikoüberwachung	179
	II.	Übe	erwachung von Kreditengagements und Kreditnehmern	182
	III.	Reg	gelmäßige Überprüfung der Kreditnehmer	184
	IV.	Übe	erwachung von Zusatzklauseln	187
	V.		wendung von Frühwarnindikatoren/Watchlisten der Kontrolle der Kreditrisiken	188
	VI.	Faz	it	190
G.	_		alyse zu den bisherigen MaRisk-Regelungen Splechtna)	191
	I.	Ver	gleich zu den Regelungen der MaRisk	193
		1.	Adressaten	193
		2.	Geschäfte	194
		3.	Proportionalität/Verhältnismäßigkeit	196
		4.	Strategien	199
		5.	Aufbauorganisation und Organisatorischer Rahmen	200
		6.	Funktionstrennung und Votierung	204
		7.	Anforderungen an die Analyse und Dokumentation	207
		8.	Bepreisung	209
		9.	Sicherheitenbewertung	211
		10.	Überwachung	212
		11.	Fehlende Themen	214
	II.	FM	A-MS-K	214
		1.	Geltungsbereich (Adressaten und Geschäfte)	214
		2.	Strategische Rahmenbedingungen	216
		3.	Proportionalität/Verhältnismäßigkeit	217
		4.	Organisation	219
		5.	Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften	222

		6.	Bepreisung	224
		7.	Sicherheitenbewertung	225
		8.	Überwachung	226
		9.	Fehlende Themen	228
Н.	»Ein	satz	von künstlicher Intelligenz zur Kreditvergabe/	
	-Übe	erwa	chung« (Gutmark/Radtke)	229
	I.		ordnung zum Thema »Technologiegestützte Innovationen die Kreditvergabe«	231
	II.	Übe	erleitung EBA Leitlinie zu EBA Report on BD & AA	232
	III.	Big	Data & Advanced Analytics	233
		1.	Datenmanagement (Data management)	234
		2.	Technologische Infrastruktur (Technological infrastructure)	235
		3.	Organisation und Governance (Organisation and governance)	235
		4.	Interne Governance-Strukturen und Maßnahmen	236
		5.	Fähigkeiten und Wissen	237
		6.	Analytische Methodik (Analytics methodology)	238
	IV.	Eler	mente des Vertrauens (elements of trust)	240
		1.	Überblick	24 0
		2.	Ethik	241
		3.	Erklärbarkeit und Interpretierbarkeit	244
		4.	Fairness und Vermeidung von Bias	246
		5.	Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit	247
		6.	Datenschutz	247
		7.	Datenqualität	247
		8.	Sicherheit	248
		9.	Kundenschutz	248
	V.	Aus	blick und Umsetzung	249
		1.	Ausblick	249

		2.	Chancen	25 0
		3.	Schlussfolgerungen	250
	Anh	ang z	zu H	252
I.	Exp	lizito	e Anforderungen an die Bewertung von	
	Kred	ditwi	ürdigkeit (Thiele)	265
	I.	Ein	ıführung	267
	II.	Bis	herige Praxis der Kreditwürdigkeitsbewertung	267
		1.	Auswahl von Bewertungskriterien	267
		2.	Ratingverfahren für Unternehmen	269
		3.	Ratings und Ausfallwahrscheinlichkeiten	271
	III.	Ext	terne und interne Beurteilung	271
	IV.	Die	Bedeutung von Datenerhebung für die	
		Kre	editwürdigkeitsbewertung	272
	V.	Ne	ue Anforderungen an Kreditwürdigkeitsprüfungen	273
		1.	Unterscheidung zwischen Verbrauchern, Kleinst- und	
			Kleinunternehmen, mittleren und großen Unternehmen	273
		2.	Bewertungen von Privatkunden	274
		3.	Verschiedene Arten von Information zu Unternehmen:	
			Finanzlage, Geschäftsmodell, internes Rating u. a.	275
			a) Finanzlage	275
			b) Geschäftsmodell und Strategie	276
			c) Prinzip der Verhältnismäßigkeit	276
			d) Interne Ratings	277
			e) Länderrisiko	277
			f) ESG-Risiken	277
		4.	Berücksichtigung von Merkmalen des Kreditnehmers	
			und des Darlehens	278
			a) Strukturierte Transaktionen	279
			b) Garantien und Sicherheiten	279
		5.	Bewertungen auf Einzelbasis oder Gruppenebene	279

VI.	Besondere Anforderungen an den Einsatz von Modellen und				
	tech	nischer Innovation	280		
	1.	Subjektivität der Bewertung	280		
	2.	Verzerrungen	281		
	3.	Diskriminierung von Kundengruppen	282		
	4.	Technische Innovation	283		
VII.	Sen	sitivitätsanalysen im Rahmen der Kreditvergabe	284		
	1.	Art der Stress-Ereignisse	284		
	2.	Einordnung in das Stresstestprogramm mit verschiedenen Stresstestarten	285		
	3.	Lösungsansatz am Beispiel eines typischen			
		Ratingverfahrens	286		
VIII.	I. Ausblick 287				

A.

Einleitung zu den EBA/GL/2020/06 zur Kreditvergabe und -überwachung

A. Einleitung zu den EBA/GL/2020/06 zur Kreditvergabe und -überwachung

I. Herleitung und Ziel dieses Buches

Bis einschließlich der sechsten Version der MaRisk¹ hat es im Bereich des »BTO 1 Kreditprozesse« in der letzten Zeit bis auf redaktionelle Aspekte kaum Änderungen gegeben². Auch die am 26.10.2020 zur Konsultation gestellten³ MaRisk 7.0-E⁴ befassen sich weniger mit Kreditprozessen als vielmehr mit der Umsetzung der EBA/GL/2018/06⁵ in Bezug auf Non Performing Loans. Von den 70 Änderungen der MaRisk 7.0-E beziehen sich 21 auf diese Aspekte⁶.

Mit der Veröffentlichung der EBA/GL/2020/06⁷ im Mai 2020 hingegen werden umfassende Änderungen der Kreditprozesse vorgenommen⁸, die in naher Zukunft in die MaRisk Eingang finden werden.

Ziel dieses Werkes ist es, dem Leser einen umfassenden Überblick über die Änderungen in den Kreditprozessen zu geben. Zudem sollen, auch wenn eine Veröffentlichung in den MaRisk 8.0-E noch zu erfolgen hat, erste Umsetzungshinweise für die Praxis gegeben werden. Da die Frist kurz ist – die EBA Guidelines sehen eine Umsetzung per 30.06.2021 vor⁹ – sind Institute und Verbände gut beraten, sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen auseinanderzusetzen.

II. Entstehungsgeschichte und Aufbau der EBA/GL/2020/06

Schon seit Juli 2017 existieren seitens des Europäischen Rates Bestrebungen, dass die EBA neue Guidelines zu Kreditwürdigkeitsprüfung, Überwachung und internen Führung erarbeiten soll¹⁰. Am 19.06.2019 stellte die EBA das Papier

2

¹ Vgl. BaFin (2017.10a); BaFin (2017.10b).

² Vgl. umfassend Reuse (2017.11).

³ Vgl. BaFin (2020.10a).

⁴ Vgl. BaFin (2020.10b).

⁵ Vgl. *EBA* (2018.10).

⁶ Vgl. Reuse (2020.11), S. 6.

⁷ Vgl. *EBA* (2020.05).

⁸ Vgl. *EBA* (2020.05), S. 9 ff.

Vgl. EBA (2020.05), Tz. 18. Vorbehaltlich der »Comply or Explain« Erklärung der BaFin, welche zum Stichtag 30.06.2022 abgegeben worden ist. Vgl. EBA (2020.10.), S. 1–2. Die Veröffentlichung der MaRisk 8.0 wird hiernach Mitte 2022 erwartet.

¹⁰ Vgl. Löbbering (2020), S. 5.

CP/2019/04 »Draft Guidelines on loan origination and monitoring« zur Konsultation¹¹. Ziel war die Ablösung der EBA/GL/2015/11, welche mit 8 Seiten vom Umfang her sehr überschaubar war¹². Im Rahmen des Konsultationsprozesses hat es 64 zum Teil sehr umfangreiche Antworten gegeben¹³, die zumindest teilweise Eingang in das finale Papier gefunden haben.

Die EBA/GL/2020/06 umfassen nun 72 Seiten¹⁴ und besteht aus 8 Hauptkapiteln. Tabelle A – 1 strukturiert diese und zeigt auf, in welchem Kapitel dieses Buches eine detaillierte Betrachtung des jeweiligen Schwerpunktes stattfindet.

EBA/GL/2020/06					Kapitel in diesem Buch	
Kapitel	Titel	Seite	Tz.	Nr.	Autor(en)	
1	Einhaltung der Vorschriften und	2	1 - 4	А	Reuse	
	Meldepflichten					
2	Gegenstand, Anwendungsbereich	3 - 7	5 - 17	A	Reuse	
	und Begriffsbestimmungen					
3	Umsetzung	8	18 - 23	А	Reuse	
4	Interne Governance für	9 - 24	24 - 83	В	Mailach	
	Kreditvergabe und Überwachung					
5	Verfahren zur Kreditvergabe	25 - 44	84 - 198	С	Otte/Grunwald/	
					Cieslak/Ahsbahs	
6	Bepreisung	45 - 46	199 - 205	D	Mailach	
7	Bewertung von Immobilien und	47 - 53	206 - 239	Е	Schnüttgen/Reher	
	beweglichen Vermögenswerten					
8	Überwachungssystem	54 - 62	240 - 277	F	Reichardt	
Anhang 1	Kreditvergabekriterien	63 - 65				
Anhang 2	Informationen und Daten für die	66 - 69		1	keine direkte	
	Kreditwürdigkeitsprüfung			K	Capitelzuordnung	
Anhang 3	Parameter für die Kreditvergabe und	70 - 72			-	
	Überwachung					

Tabelle A-1: Strukturierung der EBA Guidelines und Zuweisung der Kapitel¹⁵

¹¹ Vgl. EBA (2019.06).

¹² Vgl. *EBA* (2015.08).

¹³ Vgl. EBA (2020a); Löbbering (2020), S. 5.

¹⁴ Vgl. *EBA* (2020.05).

¹⁵ Eigene Darstellung in Anlehnung EBA (2020.05).

III. Analyse der Inhalte der EBA/GL/2020/06

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten (Tz. 1–4)

Wie in jeder EBA Guideline beginnt das Dokument mit einer rechtlichen Einordnung. In Tz. 1 und 2 wird die Legitimation zur Umsetzung dargestellt¹⁶. Bezugnehmend auf Artikel 4 und 16 der EU Verordnung 1093¹⁷ wird angeführt, dass die EBA berechtigt ist, diese Leitlinien zu erlassen und dass Aufsichtsbehörden sowie Institute diese adäquat umsetzen müssen.

In Tz. 3 der Guideline wird das »Comply or Explain«-Verfahren beschrieben. Wenn nationale Aufsichtsbehörden nicht gewillt sind, die Guidelines umzusetzen, so haben sie dies der EBA unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Frist war hier der 27.08.2020¹⁸.

Stand 21.10.2020 hat die BaFin geantwortet und eine Umsetzung zum 30.06.2022 zugesichert¹⁹. Die BaFin-Begründung lässt sich wie folgt zitieren: »Main parts of the Guidelines need to be implemented in the national minimum requirements on risk management (MaRisk). The task will start after the integration of the EBA outsourcing guideline and the NPL-guideline is completed and the final MaRisk will most likely be published around mid-2022. This delay has an advantage as it gives BaFin the opportunity to monitor the evolvement of the Consumer Credit Directive over the next year and avoid inconsistencies with consumer protection legislation.²⁰«

Damit wird klar, dass die BaFin erst die Umsetzung der MaRisk 7.0 abwarten will, um dann im Rahmen einer neuen Konsultation von frühestens Q2 2021²¹ bis Mitte 2022 die MaRisk 8.0 auf den Weg zu bringen. Bis dahin ist die BaFin faktisch »not-compliant²²«. Erfahrungsgemäß dauern Konsultationen länger als geplant, so dass durchaus auch eine spätere Umsetzung der EBA Guidelines möglich ist²³. Gleichwohl sollten sich Institute schon jetzt mit den Inhalten der Guideline vertraut machen²⁴.

¹⁶ Vgl. EBA (2020.05), Tz. 1 − 2.

¹⁷ Vgl. EU (2010), Art. 4; 16.

¹⁸ Vgl. *EBA* (2020.05), Tz. 3.

¹⁹ Vgl. *EBA* (2020.10), S. 1.

²⁰ EBA (2020.10), S. 1 – 2. NPL = Non-Performing Loans.

²¹ Vgl. VÖB (2020), S. 2.

²² Vgl. EBA (2020.10), S. 12.

Zu den Auswirkungen auf die gestaffelten Umsetzungsfristen der EBA/GL/2020/06 vgl. Kapitel A.3.

²⁴ Vgl. Koch (2020), S. 14.

Hinzu kommt, dass die LSI²⁵ eine GAP-Analyse durchführen sollen²⁶. Aus Sicht des Autors ist die vorsichtige Vorgehensweise der BaFin zu begrüßen – eine zu schnelle Umsetzung von vergleichsweise abstraktem Aufsichtsrecht ist meist mit aufwendigen Nacharbeiten verbunden. Die Befürchtungen, dass die BaFin erstmals in Teilen eine direkte Umsetzung der EBA/GL/2020/06 fordern könnte²⁷, sollten durch die Aufsicht zeitnah zerstreut werden. Nur eine komplette Umsetzung im Rahmen einer neuen MaRisk-Novelle ist aus Sicht des Autors sinnvoll.

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (Tz. 5–17)

- Der Gegenstand der Leitlinie bezieht sich u. a. auf Art. 74 (1) und 79 CRD IV²⁸ aber auch auf Aspekte des Verbraucherschutzes²⁹. Hierdurch wird eingegrenzt, welche Teilbereiche durch diese Guideline geändert werden.
- Im Weiteren wird der Anwendungsbereich der Guidelines definiert³⁰. Sie gilt für Institute gemäß Art. 4 (1) Nr. 3 der CRR, was ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma sein kann³¹. Diese Definition umfasst die übliche Zielgruppe und ist wenig überraschend. Hervorzuheben ist, dass direkt von der EZB beaufsichtigte Institute diese Guidelines direkt umsetzen müssen und nicht auf eine weitere Umsetzung durch die BaFin warten dürfen³².
- Gleichwohl ist der weitere Teil der Tz. 6 unübersichtlich formuliert und kombiniert mehrere Kreditnehmertypen mit Kreditgebertypen. Hier wird insbesondere auf die Wohnimmobilienkreditrichtlinie abgestellt.
- In Tz. 7 wird der Anwendungsbereich näher beschrieben. So wird der »gesamte Lebenszyklus³³« eines Kredits angeführt, genauso wie die Tatsache, dass die Guidelines »für die Risikomanagementpraktiken, Strategien, Prozesse und Verfahren zur Kreditvergabe, für die Überwachung der nicht notleidenden Risikopositionen sowie für die

²⁵ Less Significant Institutions.

Vgl. Müller (2020a), S. 7. Eine detaillierte Analyse wird in Kapitel G dieses Buches von Splechtna/Salomon durchgeführt.

²⁷ Vgl. VÖB (2020), S. 2.

²⁸ Vgl. Art. 74 (1) und 79 CRD IV (2013).

²⁹ Vgl. EBA (2020.05), Tz. 5.

³⁰ Vgl. EBA (2020.05), Tz. 6.

³¹ Vgl. CRR II (2019).

³² Vgl. u. a. Müller (2020a), S. 7.

³³ EBA (2020.05), Tz. 6.

15

16

17

Einbindung dieser Aspekte in die übergeordneten Governance- und Risikomanagementrahmenwerke³⁴« gelten. Dies zeigt schon hier auf, dass neben reinen Kreditprozessen auch Strategien und Aspekte des Risikomanagements betroffen sind. Folglich werden zusätzlich zum BTO 1 der MaRisk auch andere Teile überarbeitet werden müssen.

Der Geltungsbereich der Guidelines wird unterteilt. Tz. 8 und 9 beschreiben dies³⁵. So gelten die Abschnitte 4 und 8 nicht für das klassische Depot A. Die Abschnitte 5 und 6 gelten vereinfacht gesprochen für das klassische Kundenkreditgeschäft und nicht für Interbankengeschäft oder dem öffentlichen Sektor.

Positiv zu erwähnen ist, dass die Abschnitte 6 und 7 auch auf Nichtbanken ausgeweitet werden können³⁶. Dies ist aus Sicht des Autors positiv zu sehen, da so auch der Fintech-Bereich eher einer Regulierung unterzogen werden kann. Dies ist vor dem Hintergrund der Finanzmarktstabilität und möglicher Wettbewerbsverzerrungen sehr zu begrüßen.

Tz. 11 beschäftigt sich mit dem in der Praxis schon lange virulenten Problem der Zuordnung gemischt genutzter Immobilien³⁷: Handelt es sich um eine Wohn- oder eine Gewerbeimmobilie? Letztlich führt Tz. 12 aus, dass die Zuordnung primär anhand ihrer vorwiegenden Nutzung erfolgen sollte. Dies ist nicht neu und wird in den Instituten schon lange so praktiziert. Neu ist hingegen die Idee, die Immobilie in einen wohnwirtschaftlichen und einen gewerblichen Teil aufzuteilen. Ob dies in der Praxis umsetzbar ist, kann aus Sicht des Autors durchaus bezweifelt werden. Hier wird erst die Umsetzung über die MaRisk Klarheit bringen.

Tz. 12 und 13 sind wiederum eher formaler Natur. Die Regelungen sind auf Einzel- und Gruppenebene umzusetzen, es sei denn, es greift ein »Waiver«³⁸. Tz. 13 definiert die Adressaten noch etwas genauer, bringt im Kontext zu Abschnitt 1 aber wenig neue Erkenntnisse³⁹.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Guidelines Begriffsbestimmungen enthalten⁴⁰. Neben den in Tz. 14 aufgeführten Rechtsvorschriften, deren Begriffe synonym verwendet werden sollen, werden auch weitere Begriffe in Tz. 15 in einem verständlichen und praxisnahen Deutsch definiert.

www.FCH-Gruppe.de

³⁴ *EBA* (2020.05), Tz. 6.

³⁵ Vgl. *EBA* (2020.05), Tz. 8 und 9.

³⁶ Vgl. EBA (2020.05), Tz. 10.

³⁷ Vgl. *EBA* (2020.05), Tz. 11.

³⁸ Vgl. *EBA* (2020.05), Tz. 12.

³⁹ Vgl. EBA (2020.05), Tz. 13.

⁴⁰ Vgl. EBA (2020.05), Tz. 14.

- Hervorzuheben ist hier die »ökologisch nachhaltige Kreditvergabe«, welche erstmals so konkret definiert wird. Es ist abzusehen, dass dies in 2022 Eingang in die MaRisk finden wird. Spätestens dann ist zu befürchten, dass der freiwillige Charakter des BaFin Merkblattes zur Nachhaltigkeit⁴¹ obsolet sein wird⁴². Dies ist aus Sicht des Autors kritisch zu sehen. Auch wenn Nachhaltigkeit unbestritten als wichtig definiert werden muss, ist eine aufsichtsrechtliche Regelung eher kontraproduktiv. Dafür sind die europäischen Regelungen noch zu abstrakt und in der Praxis wenig tauglich⁴³. Sinnvoller wäre eine Selbstverpflichtung der Branche, welche mit Bedacht die notwendigen ESG-Aspekte umsetzt, zumal nachhaltige Investments im Rahmen der Depot A Steuerung nicht per se effizienter sind⁴⁴.
- Das, was aus den MaRisk als Öffnungsklausel bekannt ist, wird mit Tz. 16 umgesetzt. Hier werden zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit die Begriffe »Art, Umfang und Komplexität« erwähnt⁴⁵, was die Schaffung entsprechender Öffnungsklauseln in den MaRisk ermöglichen wird. Dies ist aus Sicht des Autors sehr zu begrüßen.
- Tz. 17 ist aus Sicht des Autors eher als Appel dahingehend zu verstehen, dass die Vorgaben des Verbraucherschutzes nicht beeinträchtigt werden dürfen. Hier wird auf Abschnitt 5 verwiesen, was darüber hinaus aber keinen Erkenntnisgewinn mit sich bringt.

3. Umsetzung (Tz. 18–23)

Für Institute und Behörden ist die Umsetzung deutlich relevanter. Wie bereits erwähnt, ist die Leitlinie bis zum 30.06.2021 umzusetzen⁴⁶. Gleichwohl gibt es Übergangsfristen, wie Tabelle A – 2 zeigt.

⁴¹ Vgl. BaFin (2019), S. 9.

⁴² Vgl. ähnlich Bueren (2020b), S. 1.662 und die dort angegebenen Quellen.

⁴³ Aktuell ist die EU-Taxonomie 2020/852 vom 22.06.2020 in der Diskussion. Vgl. EU (2020), S. 13–43. Kritisch und umfassend diskutiert in *Bueren* (2020a), S. 1611–1619; *Bueren* (2020b), S. 1.659–1.663.

⁴⁴ Vgl. umfassend Reuse/Frère/Thole (2021-E).

⁴⁵ Vgl. EBA (2020.05), Tz. 16.

⁴⁶ Vgl. EBA (2020.05), Tz. 18.

Kapitel	Titel	Geltungsbereich
1	Einhaltung der Vorschriften und	- gelten uneingeschränkt ab 30.06.2021
	Meldepflichten	
2	Gegenstand, Anwendungsbereich	
	und Begriffsbestimmungen	
3	Um setzung	
4	Interne Governance für	
	Kreditvergabe und Überwachung	
5	Verfahren zur Kreditvergabe	- für neue Darlehen, die ab dem 30.06.2021 vergeben werden
		- für Bestandsdarlehen, die nach dem 30.06.2022
		geändert wurden
6	Bepreisung	- für Darlehen, die ab dem 30.06.2021 vergeben werden
7	Bewertung von Immobilien und	- für Bewertung, Überwachung und Neubewertung
	beweglichen Vermögenswerten	ab dem 30.06.2021
8	Überwachungssystem	- für alle Kreditfazilitäten, die nach dem 30.06.2021 gewährt wurden
		- fehlende Informationen und Daten sind bis zum 30.06.2024 im
		Zuge der regulären Kreditprüfung zu erheben.

Tabelle A-2: Geltungsbeginn und Übergangsfristen der EBA/GL/2020/06⁴⁷

Ob die verspätete Umsetzung der BaFin zum 30.06.2022⁴⁸ zu Verschiebungen in Tabelle A – 2 führen wird, ist Stand heute nicht abzusehen. Zu vermuten ist jedoch, dass eher eine Kürzung der Übergangsfristen als eine Streckung der Endtermine erfolgen wird.

Mit Tz. 23 wird schließlich die bestehende EBA Guideline zur Kreditwürdigkeitsprüfung⁴⁹ aus 2015 aufgehoben⁵⁰. Dies ist nur folgerichtig. Zudem waren die Guidelines aus 2015 inhaltlich überschaubar. In weiten Teilen waren sie aus Sicht des Autors zudem bereits in den MaRisk umgesetzt.

IV. Fazit und Ausblick auf die Zukunft

Abschließend zum Einleitungsteil soll an dieser Stelle ein kleines Zwischenfazit gezogen werden. Hierzu sei im Kontext der aktuellen Konsultation der MaRisk 7.0 die Entwicklung der NPL analysiert. Dies zeigt Abbildung A – 1.

24

25

⁴⁷ Eigene Darstellung in Anlehnung *EBA* (2020.05), Tz. 18 – 22. Vgl. ähnlich auch *Löbbering* (2020), S. 9; *Koch* (2020), S. 12; *Müller* (2020b), S. 10.

⁴⁸ Vgl. EBA (2020.10), S. 1–2.

⁴⁹ Vgl. *EBA* (2015.08).

⁵⁰ Vgl. EBA (2020.05), Tz. 23.

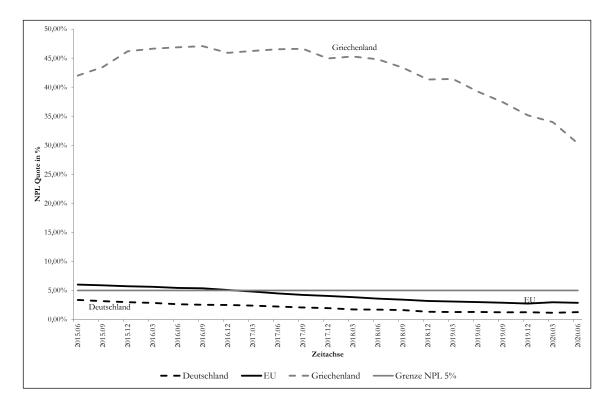


Abbildung A - 1: Entwicklung der NPL-Quote nach Land⁵¹

Es ist zu erkennen, dass sich die NPL-Quote in Europa deutlich verbessert hat. Auch wenn in manchen Ländern, wie z. B. Griechenland, die Quote weiterhin deutlich über der Grenze⁵² von 5% liegt, ist Gesamteuropa und vor allem Deutschland deutlich unter dieser Schwelle. Es stellt sich die Frage, ob die undifferenzierte Veröffentlichung einer neuen Guideline wirklich erforderlich ist oder ob es nicht gereicht hätte, die bestehende EBA/GL/2015/11 konsequenter in nationales Recht umzusetzen, wie es Deutschland seinerzeit getan hat⁵³. Die geringe NPL-Quote in Deutschland würde diese These untermauern.

Letztlich hilft es wenig, mit mehr statischer ex post Regulierung Probleme anzugehen, die sich zunehmend dynamischer gestalten. Wenn bestehende Regelungen flexibler und schneller seitens der Aufsicht ausgelegt werden, so ist die erwünschte Durchschlagskraft der Aufsicht durchaus vorhanden. Dies würde auch den Banken helfen, da dann an den »richtigen« Stellen nachjustiert würde. Ob und wie dies geschieht, bleibt im Rahmen der Umsetzung der MaRisk 8.0 abzuwarten.

Eigene Darstellung in Anlehnung an EBA (2017); EBA (2020b); EBA (2020c). Vgl. auch anschaulich KPMG (2019), S. 5; Leichinger (2020), S. 7.

⁵² Vgl. *EBA* (2020.10), Tz. 11, umgesetzt in *BaFin* (2020.10b), AT 2.1, Tz. 1 Erl.

⁵³ Vgl. auch Kupka (2020), Kapitel V.